

# Abteilungsordnung



## Ringen

Änderungsstand: 11.03.2020



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsform und Name .....	3
§ 2 Aufgaben .....	3
§ 3 Geschäftsjahr .....	3
§ 4 Verwendung der finanziellen Mittel.....	3
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
§ 8 Beiträge .....	5
§ 9 Abteilungsorgane .....	5
§ 10 Abteilungsversammlung.....	6
§ 11 Abteilungsausschuss.....	7
§ 12 Delegierte .....	8
§ 13 Kassenprüfer .....	8
§ 14 Ehrungsausschuss.....	8
§ 15 Mannschaftsführer .....	8
§ 16 Aktivensprecher .....	9
§ 17 Jugendsprecher.....	9
§ 18 Wahlen und Bestätigungen .....	9
§ 19 Inkrafttreten.....	11



## § 1 Rechtsform und Name

1. Die Abteilung führt den Namen "TSV Ehningen 1914 e.V. Abteilung Ringen"
2. Sie gehört dem TSV Ehningen 1914 e.V. als finanziell selbständige Abteilung an und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
3. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied beim Württembergischen Ringerverband e.V. und anerkennt dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen.
4. Männer und Frauen werden von dieser Abteilungsordnung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Ordnung durchgängig die maskuline Form verwendet.

## § 2 Aufgaben

1. Die Abteilung ist gemeinnützig. Es ist ihre Aufgabe, den Mitgliedern unseres Vereins, die sich für den Ringkampfsport interessieren, die Möglichkeit zur Ausübung dieser Sportart zu bieten, soweit dies in Hinsicht auf vorhandene Sportanlagen und Geräte möglich ist.
2. Eine weitere Aufgabe soll sein, Anhängern der Abteilung bzw. nicht mehr aktiven Sportlern, außer den sportlichen Veranstaltungen, auch in geselliger Hinsicht eine Bereicherung für ihre Freizeit zu bieten.

## § 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 4 Verwendung der finanziellen Mittel

1. Die Abteilung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle der Abteilung zufließende Mittel werden zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben verwendet, wobei die Förderung der Jugend eine bevorzugte Stellung einzunehmen hat.



#### § 5 Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zur Ringerabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Ehningen 1914 e.V. voraus. Die Mitgliedschaft im TSV Ehningen 1914 e.V. ist in der Vereinssatzung geregelt.
2. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Bei jüngeren Mitgliedern besitzt der gesetzliche Vertreter das aktive Wahlrecht. (vgl. §18 Wahlen und Bestätigungen)
3. Die Übertragung des Wahlrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. (vgl. §18 Wahlen und Bestätigungen)

#### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Abteilungsversammlung teilzunehmen und im Rahmen des § 5 ihr Wahlrecht auszuüben.
2. Alle Mitglieder sind zur Beachtung und Einhaltung der Satzung des TSV Ehningen 1914 e.V. und der Abteilungsordnung der Ringerabteilung sowie zur Wahrung und Förderung der Interessen der Abteilung verpflichtet.
3. Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, haben das Recht auf eine Teilnahme am Training. Dieses Recht kann einzelnen Mitgliedern zur Wahrung der Abteilungsinteressen durch den Abteilungsausschuss aberkannt werden. Über diese Maßnahme ist der Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. zu informieren.

#### § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod.
  - b) durch freiwilligen Austritt.
  - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle des TSV Ehningen 1914 e.V. und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.



3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
  - a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird.
  - b) gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen wird.
  - c) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Trainer, Übungsleiter und Aufsichtführenden nicht befolgt und dadurch andere gefährdet, oder der Übungsbetrieb erheblich gestört wird. Über den Ausschluss ist der Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. zu informieren.

## § 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
2. Die Ringerabteilung kann durch den Beschluss der Abteilungsversammlung einen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser Abteilungsbeitrag muss vom Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. genehmigt werden.
3. Mit dem Beschluss der Abteilungsversammlung vom 11. Februar 2007 erhöht sich der Abteilungsbeitrag jährlich um 3 %. Diese Erhöhung kann durch den Abteilungsausschuss ausgesetzt werden.
4. Jede andere Erhöhung des Abteilungsbeitrages bedarf der Zustimmung der Abteilungsversammlung und muss vom Vorstand des TSV Ehningen 1914 e.V. genehmigt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## § 9 Abteilungsorgane

4. Die Abteilungsorgane der Ringerabteilung sind
  - a) die Abteilungsversammlung.
  - b) der Abteilungsausschuss.
  - c) die Delegierten für die Delegiertenversammlung des TSV Ehningen 1914 e.V. gemäß Satzung.



#### § 10 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Ringerabteilung.
2. Sie wird vom Abteilungsausschuss einberufen und findet im ersten Vierteljahr des Jahres statt. Der späteste Termin ist abhängig von der Vorlaufzeit zur Delegiertenversammlung des TSV Ehningen 1914 e.V., die in der Vereinssatzung geregelt ist.
3. Der Termin wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie des Ortes bekannt gegeben. Mitglieder, die nicht in Ehningen wohnen werden gesondert eingeladen.

Die Abteilungsversammlung ist unter anderem zuständig für

- a) die Änderungen der Abteilungsordnung.
  - b) die Entlastung des Abteilungsausschusses.
  - c) die Festsetzung des Abteilungsbeitrags.
  - d) die Durchführung der Wahlen zum Abteilungsausschuss, der Abteilungsdelegierten, der Kassenprüfer und des Ehrungsausschusses.
  - e) die Bestätigung der Mannschaftsführer, des Aktivensprechers und des Jugendsprechers.
4. Anträge an die Abteilungsversammlung sind spätestens 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.
  5. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie gemäß der Abteilungsordnung einberufen wurde.
  6. Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  7. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn
    - a) der Abteilungsausschuss dies im Interesse der Abteilung für nötig erachtet.
    - b) dies von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.
  8. Von der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.



## § 11 Abteilungsausschuss

1. Der Abteilungsausschuss setzt sich folgendermaßen zusammen:
  - a) Abteilungsleiter
  - b) Stellvertretender Abteilungsleiter
  - c) Kassier
  - d) Technischer Leiter
  - e) Sportlicher Leiter
  - f) Jugendleiter
  - g) Leiter Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Leiter Sponsoring
  - i) Schriftführer
  - j) Küchenteamleiter
  - k) 4 Beisitzer (technischer Bereich, Jugendbereich, sportlicher Bereich, Bereich Sponsoring)
2. In bestimmten Fällen können noch beratende Mitglieder (z.B. Trainer, Mannschaftsführer, Jugendsprecher usw.) zugezogen werden.
3. Der Abteilungsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung fallen. Er entscheidet insbesondere über
  - a) die Verwendung von vorhandenen Mitteln.
  - b) die Festlegung und Überwachung des Übungs- und Wettkampfbetriebes.
  - c) die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.
  - d) das Einsetzen von besonderen Ausschüssen.
4. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Der Abteilungsausschuss sollte ungefähr alle zwei Monate eine Sitzung abhalten, die vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet wird.
6. Der Abteilungsleiter ist gleichzeitig Vorstandsmitglied des TSV Ehningen 1914 e.V. nach § 26 BGB. Er führt die laufenden Geschäfte der Abteilung und vertritt die Abteilung nach Innen und Außen mit einem Präsidiumsmitglied und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Die einzelnen Aufgaben der anderen Ausschussmitglieder werden detailliert in der Aufgabenverteilung für Ausschussmitglieder und weitere Funktionen geregelt.



#### § 12 Delegierte

1. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten wird nach dem gültigen Verteilerschlüssel des TSV Ehningen 1914 e.V. anhand der Mitgliederzahl der Abteilung festgelegt.
2. Die Delegierten vertreten die Abteilung bei der Delegiertenversammlung des TSV Ehningen 1914 e.V.
3. Die gewählten Delegierten und ihre Stellvertreter sind der Geschäftsstelle des TSV Ehningen 1914 e.V. mitzuteilen.

#### § 13 Kassenprüfer

1. Das Amt der Kassenprüfer wird von zwei Abteilungsmitgliedern wahrgenommen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Kassengeschäfte der Abteilung zu überwachen. Dazu ist mindestens einmal jährlich die Kasse zu überprüfen. Diese Prüfung muss vor der Abteilungsversammlung erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Abteilungsversammlung vorzutragen.
3. Die Kassenprüfer empfehlen der Versammlung, bei fehlerfreier Kassenführung, die Entlastung des Kassiers.

#### § 14 Ehrungsausschuss

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus drei Abteilungsmitgliedern.
2. Aufgabe des Ehrungsausschusses ist, dem Abteilungsausschuss, dem Vereinsausschuss oder dem Württembergischen Ringerverband verdiente Mitglieder im Sinne der Ehrungsordnung zu den dafür vorgesehenen Ehrungen vorzuschlagen.

#### § 15 Mannschaftsführer

1. Pro Aktivenmannschaft gibt es einen Mannschaftsführer.
2. Aufgabe der Mannschaftsführer ist es, die Aktivenmannschaft während der Wettkämpfe zu betreuen. Weitere Details sind in der Aufgabenverteilung für Ausschussmitglieder und weitere Funktionen geregelt.





#### § 16 Aktivensprecher

1. Die Abteilung hat einen Aktivensprecher und einen stellvertretenden Aktivensprecher
2. Der Aktivensprecher ist der Sprecher aller aktiven Sportler der Abteilung. Er ist das Bindeglied zwischen dem Abteilungsausschuss und den Aktiven.

#### § 17 Jugendsprecher

1. Die Abteilung hat einen Jugendsprecher und einen stellvertretenden Jugendsprecher.
2. Der Jugendsprecher ist Sprecher aller Kinder und Jugendlichen der Abteilung. Er ist das Bindeglied zwischen dem Abteilungsausschuss und den jugendlichen Mitgliedern.

#### § 18 Wahlen und Bestätigungen

1. Allgemeine Bestimmungen zu den Wahlen
  - a) Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Bei jüngeren Mitgliedern besitzt der gesetzliche Vertreter das aktive Wahlrecht. (vgl. §5 Mitgliedschaft)
  - b) Die Übertragung des Wahlrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.(vgl. §5 Mitgliedschaft)
  - c) Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
  - d) Wahlen finden jährlich statt.
  - e) Alle Wahlen erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit.
  - f) Die Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch bei Vorliegen von zwei oder mehr Vorschlägen oder auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden.
2. Wahlen zum Abteilungsausschuss
  - a) Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder des Abteilungsausschusses auf zwei Jahre. Es wird das rollierende Wahlsystem angewandt.



b) Bei gerader Jahreszahl werden gewählt:

- Abteilungsleiter
- Technischer Leiter
- Sportlicher Leiter
- Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- Küchenteamleiter
- Beisitzer Jugendbereich
- Beisitzer Sponsoring

c) Bei ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassier
- Schriftführer
- Jugendleiter
- Leiter Sponsoring
- Beisitzer Sportbereich
- Beisitzer technischer Bereich

3. Wahl der Delegierten

a) Die Abteilungsversammlung wählt die Delegierten der Abteilung und ihre Stellvertreter jährlich neu.

4. Wahl der Kassenprüfer

a) Die Abteilungsversammlung wählt die Kassenprüfer auf zwei Jahre. Es wird das rollierende Wahlsystem angewandt.

b) Bei gerader Jahreszahl wird gewählt:

- 1. Kassenprüfer

c) Bei ungerader Jahreszahl wird gewählt:

- 2. Kassenprüfer

5. Wahlen zum Ehrungsausschuss

a) Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder des Ehrungsausschusses auf zwei Jahre. Es wird das rollierende Wahlsystem angewandt.

b) Bei gerader Jahreszahl werden gewählt

- 1. Ausschussmitglied
- 3. Ausschussmitglied

c) Bei ungerader Jahreszahl wird gewählt

- 2. Ausschussmitglied

# Abteilungsordnung

## TSV Ehningen 1914 e.V.

### Abteilung Ringen

TURN- UND  
SPORTVEREIN  
EHNINGEN  
1914 e.V.



#### 6. Bestätigungen durch die Abteilungsversammlung

- a) Die Mannschaftsführer werden jährlich bei der Sportlerversammlung von den Aktiven gewählt und bei der Abteilungsversammlung bestätigt.
- b) Der Aktivensprecher und der stellvertretende Aktivensprecher werden jährlich bei der Sportlerversammlung von den Aktiven gewählt und bei der Abteilungsversammlung bestätigt.
- c) Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher werden jährlich von den Jugendlichen der Abteilung zwischen 7 und 18 Jahren gewählt und bei der Abteilungsversammlung bestätigt.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Hauptausschuss des TSV Ehningen 1914 e.V., mit dem Beschluss der Abteilungsversammlung vom 11. März 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Abteilungsordnung vom 20. Februar 2013.

Ehningen, den 11. März 2020

Der Abteilungsleiter

Jürgen Paeth